

Betriebssatzung der Städtischen Betriebe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. S.-H. S. 105), in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in der Fassung vom 15.08.2007 (GVOBl. S.-H. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2017 (GVOBl. S.-H. S. 242), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Baubetriebshof und Hallenschwimmbad bilden einen Eigenbetrieb der Stadt Bad Schwartau.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wasserversorgung sowie die Ableitung und Entsorgung von Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) innerhalb des Stadtgebietes, die Durchführung der vom Baubetriebshof für die Stadt zu leistenden Arbeiten und der Betrieb des Hallenschwimmbades.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.

§ 2 **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Städtische Betriebe Bad Schwartau“.

§ 3 **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 8.100.000,00 €.

§ 4 **Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter durch den Bürgermeister bestellt.
- (2) Der ständige Vertreter des Werkleiters wird durch Dienstanweisung benannt.
- (3) Dienstvorgesetzter des Werkleiters ist der Bürgermeister.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, dieser Betriebsatzung oder anderen Rechtsvorschriften anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Wirtschaftsführung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (3) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals erforderlich sind. Zu den Aufgaben gehören insbesondere auch die Umsetzung des Wirtschaftsplanes einschließlich Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung, die Durchführung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen, sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister ohne Verzögerung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, wie sie beispielsweise bei unvorhergesehenen Ereignissen, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte gemäß § 18 EigVO zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (6) Die Werkleitung berichtet dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Energie und Versorgung regelmäßig über folgende Angelegenheiten:
 - Personalentwicklung gem. Stellenplan (1 x jährlich im November)
 - Entwicklung der Personalkosten und Nebenkosten (1 x jährlich im November)
 - Stand der Durchführung wichtiger Bauvorhaben und Planungsstände von Projekten der Städtischen Betriebe (2 x jährlich, Mai und November)

- Stand der Ausführung bzw. Vollzug von Beschlüssen des Ausschusses für Energie und Versorgung.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung zu beantragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen für die Stadt enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (4) Die Werkleitung wird bei Abwesenheit gleichberechtigt durch die technischen und kaufmännischen Abteilungsleiter vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertreter entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit der Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrag“. Verwaltungsverfahren im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes sind unter dem Kopfbogen „Stadt Bad Schwartau/Der Bürgermeister“ zu führen.
- (6) Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 27 und § 28 GO sowie § 5 EigVO zuständig ist oder die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 8
Personalwirtschaft

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

Der Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleitung, wie z. B. Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplans erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung (§ 3 Abs. 1 EigVO), der effizienten und beweglichen Betriebsführung.

- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe des Stellenplans des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Stadtverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.
- (3) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Werkleiters sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung unter Namensnennung zu veröffentlichen. Die Bezüge sind nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB aufzugliedern; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für
- a) Leistungen, die dem Werkleiter für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen
 - b) Leistungen, die dem Werkleiter für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - c) Leistungen, die einem früheren Werkleiter, der seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 9
Organisation des Eigenbetriebes

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Sie bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes (§ 2 Abs. 4 EigVO).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Städtischen Betriebe Bad Schwartau vom 13.12.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau, 04.07.2017

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister

Bekanntmachung: 07.07.2017
Inkrafttreten: 08.07.2017